OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-650767/7/Bi/CG

Datum:
Linz, 9. Jänner 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn J O, vertreten durch RA Dr. M L, vom 23. November 2016 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 31. Oktober 2016, BHFRVerk-2016-349175/4-GG, wegen einer Aufforderung, sich hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen amtsärztlich untersuchen zu lassen, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 21. Dezember 2016,

zu Recht e r k a n n t :

I.
Gemäß § 28 VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben und der in Beschwerde gezogene Bescheid aufgehoben.

II.
Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten Bescheid wurde der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) gemäß §§ 8 und 24 Abs. 4 FSG aufgefordert, sich innerhalb von drei Monaten ab Bescheidzustellung von der Amtsärztin der BH Freistadt hinsichtlich seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen, für die die Führerscheinklassen AM, A1, A2, A, B, BE und F vorgeschrieben seien, ärztlich untersuchen zu lassen.

2. Dagegen hat der Bf fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art. 131 B-VG zu entscheiden hat. Am 21. Dezember 2016 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit des Rechtsvertreters des Bf und der Zeugen B O (O), Gattin des Bf, und G G (G), BH Freistadt, durchgeführt. Der Bf war wegen Krankheit entschuldigt. Auf die mündliche Verkündung des Erkenntnisses wurde verzichtet.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, eine anonyme Anzeige sei aus grundsätzlichen Überlegungen nicht geeignet, gesundheitliche Bedenken im Sinne des § 24 Abs. 4 FSG zu begründen. Auch jüngere Menschen seien dagegen nicht resistent, einen krankheitsbedingten Zusammenbruch zu erleiden. Ein einmaliger krankheitsbedingter Zusammenbruch auf einer Weise ohne jedweden Zusammenhang mit dem Lenken eines Kraftfahrzeuges rechtfertige nicht einen derart intensiven Eingriff in seine Rechtssphäre, wie es die Aufforderung nach § 24 Abs. 4 FSG darstelle. Der Großteil der älteren Kfz-Lenker handle verantwortungsvoll, schränke sich aus eigenem Antrieb ein, fahr nicht mehr bei zB schlechten Wetterbedingungen oder nachts, meide Städte, unbekannte Gegenden und längere Fahrstrecken. Er wohne in einer ländlichen Gegend und sei zur Bewältigung des täglichen Bedarfs auf die Mobilität bzw sein Auto angewiesen. Er sei in der Vergangenheit auf öffentlichen Straßen nie aufgefallen, habe keine Verkehrsunfälle verschuldet oder Verwaltungsübertretungen begangen. Er weise einen seinem Alter entsprechenden rüstigen Allgemeinzustand auf, woran auch die an ihm behandelte Erkrankung nichts zu ändern vermöge. Die Einleitung eines Entziehungsverfahrens sei nicht gerechtfertigt, wobei, wie auch seine Gattin ausgeführt habe, Kollisionen mit landwirtschaftlichen Geräten auf einem privaten landwirtschaftlichen Grundstück jedem Menschen passieren könnten und damit in Bezug auf das FSG auch nicht relevant seien, weil dieses nur auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelte.
Die belangte Behörde habe das Verfahren einzig aufgrund einer anonymen telefonischen Anzeige eingeleitet, wobei die „aus Zivilcourage“ handelnde Anruferin ihn höchst bedenklich der Verkehrsuntauglichkeit geziehen habe. Die Behörde habe keine Ermittlungen getätigt, um zu prüfen, ob diese schweren

Anschuldigungen eines ihm offenbar übelwollenden Menschen tatsächlich zuträfen, obwohl nach der Rechtsprechung des VwGH lediglich begründete Bedenken die Erlassung eines Aufforderungsbescheides rechtfertigten. Anhaltspunkte, die objektiv auf seine gesundheitliche Nichteignung hindeuten könnten, lägen nicht vor; die Ausführungen der Behörde dazu seien großteils irrelevant und ohne Begründungswert. Beantragt wird Verfahrenseinstellung, in eventu nach Einvernahme seiner Gattin.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der der Rechtsvertreter des Bf gehört, die Ausführungen der belangten Behörde in der Begründung des in Beschwerde gezogenen Bescheides berücksichtigt und die genannten Zeugen unter Hinweis auf die Wahrheitspflicht des § 28 StGB – die Gattin des Bf nach Hinweis auf ihr Entschlagungsrecht und nach ausdrücklicher Erklärung, sie wolle aussagen – einvernommen wurden.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Der Zeuge G schilderte in der Verhandlung – völlig glaubhaft – ein am 18. August 2016 von einem anonymen Anrufer bzw einer anonymen Anruferin – er konnte sich dazu nicht festlegen – mit ihm geführtes Telefonat, bei dem es um den bis dahin völlig unauffällig gewesenen Bf ging. Dieser sei aufgrund seines Alters – der Bf ist 1932 geboren – gesundheitlich nicht mehr in der Lage, mit einem Pkw oder Traktor zu fahren, er fahre auf Straßen mit öffentlichem Verkehr angeblich im Zick-Zack, könne die Spur nicht halten, bleibe oft mitten auf der Straße stehen; er fahre in der Nacht mit Sonnenbrille. Es hätten sich auch schon verschiedene Vorfälle ereignet, er sei zB auf der Schafweide zusammen-gebrochen und habe allein nicht mehr aufstehen können, er sei vom Traktorpedal abgerutscht und mit einer Binkelpresse kollidiert. Der/Die Anrufer/in habe betont, er/sie informiere die Behörde „aus Zivilcourage“, sozusagen zum Schutz der Bevölkerung.

Die Gattin des Bf legte in der Verhandlung dar, es sei richtig, dass der Bf im Frühjahr/Sommer 2015 auf der Schafweide – einem Grundstück, das er etwa 1 km vom Hof entfernt zur Schafhaltung gepachtet habe – zusammengebrochen sei. Beim anschließenden Aufenthalt im KH Freistadt sei ein schwerer Eisenmangel sowie „Altersleukämie“ bei ihm festgestellt worden. Er habe bis März 2016 eine „leichte Chemotherapie“ bzw „Aufbauspritzen“ im KH der Elisabethinen in Linz erhalten und nach dem Blutbefund vom Mai 2016 sei sein Blutbild wieder in Ordnung. Der Vorfall mit der Binkelpresse habe sich am Hof ereignet und mit dem Lenken von Kraftfahrzeugen auf Straße mit öffentlichem Verkehr nichts zu tun gehabt. Der Bf fahre hin und wieder mit dem Traktor, um seinen Sohn bzw den Enkel zu unterstützen, die ein Nebengewerbe betreiben. Er sei Berufschauffeur gewesen, weshalb ihn auch das ggst Verfahren sehr treffe,

nehme seine Verantwortung als Lenker sehr ernst und fahre noch sehr gut und auch nur mehr im Bereich von Gutau, wenn er sich dazu in der Lage fühle. Er fahre keine weiteren Strecken und könne bei Bedarf die Hilfe der Gattin, des Sohnes und der Enkelin, die allerdings berufstätig seien, in Anspruch nehmen. Im Übrigen liege der Hof in der „Einschicht“ und daher sei ein Fahrzeug notwendig.
Zum Telefonat wurde vorgebracht, dass die Eheleute O. den Hof vor einigen Jahren verkauft habe, wobei sie aber weiterhin im Erdgeschoß wohnten und die neuen Eigentümer oben. Es habe einen Rohrbruch mit weitreichenden Folgen gegeben, über die Streit entstanden sei; schließlich habe das Ehepaar eine Klage eingebracht. Im August 2016 habe die vorbereitende 1. Tagsatzung beim BG Perg stattgefunden, die Klage sei aufrechterhalten worden. Dieser Umstand falle zeitlich mit dem anonymen Telefongespräch zusammen, das wohl der neuen Eigentümerin zuzutrauen sei.
Zur Frage, warum der Bf zur Verhandlung nicht persönlich erschienen sei, gab seine Gattin an, er habe möglicherweise eine „Bauchgrippe“ oder sei seine Unpässlichkeit auf die Nervosität wegen der Verhandlung zurückzuführen, er habe jedenfalls die ganze Nacht nicht geschlafen.

Aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ sind diese Aussagen insofern überzeugend, als die Vermutung, dass die Streitigkeiten mit den neuen Eigentümern der Anlass für die anonyme Anzeige sein könnten, nicht von der Hand zu weisen ist. Insbesondere die zeitliche Nähe zwischen der vom Rechtsvertreter geschildeten 1. Tagsatzung und dem anonymen Telefonat ist doch sehr auffällig, wobei in diesem Licht offenbar nicht Zivilcourage im Vordergrund steht sondern das Bestreben, dem Bf zu schaden. Aufgrund der Schilderung von Vorfällen im örtlichen Umkreis des Hofes besteht außerdem der Eindruck, dass sich der/die Anrufer/in in unmittelbarer Nähe zum Bf aufhält, weil einem Außenstehenden wohl kaum solche Informationen zugänglich wären und solche auch nicht Gegenstand von „Tratsch“ sein könnten, zumal außerhalb der Familie derartige Details in der Regel nicht bekannt werden.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. ... Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs. 4 FSG sind begründete Bedenken in der Richtung, dass der Inhaber einer

Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hiebei geht es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen. Ein Aufforderungsbescheid wäre dann rechtens, wenn ausreichende Anhaltspunkte für den Verdacht bestanden hätten, dem Beschwerdeführer ermangle es wegen Fehlens der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung im Sinne des § 17 Abs. 1 zweiter Satz FSG-GV an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen (vgl VwGH 27.1.2015, 2012/11/0233; 26.2.2015, 2013/11/0172; uva).

Mit Behauptungen im Rahmen eines anonymen Telefonats lassen sich die geforderten „begründeten Bedenken“ bezüglich der gesundheitlichen Eignung eines bis dahin völlig unauffälligen Inhabers einer Lenkberechtigung sicher nicht begründen. Die belangte Behörde ist auch nicht aufgrund des anonymen Telefonats alleine zum Schluss gelangt, dass eine Aufforderung gemäß § 24 Abs. 4 FSG gerechtfertigt sein könnte, sondern hat aus den Angaben der Gattin des Bf am 22. September 2016 über dessen Gesundheitszustand, insbesondere ihrer Bestätigung über den Zusammenbruch des Bf und dessen nachfolgende Behandlung im Krankenhaus, eine amtsärztliche Untersuchung für erforderlich gehalten, weil ein derartiger Zusammenbruch auf einen Gesundheitszustand schließen lässt, der die gesundheitliche Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges (unbestreitbar) in Frage zu stellen geeignet ist.

Grundsätzlich ist niemand davor gefeit, plötzlich eine akute Verschlechterung seines Gesundheitszustandes in der geschilderten Form zu erleiden. Allerdings hat der Bf bei diesem Vorfall kein Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, sondern sich auf der Schafweide befunden, sodass es sich erübrigt, Überlegungen zur Frage der Verkehrsanpassung anzustellen. Die als Ursache für den bereits vor mehr als eineinhalb Jahren stattgefunden habenden Zusammenbruch glaubhaft gemachte Erkrankung des Bf wurde nach der ebenso glaubhaften Schilderung der Zeugin O erfolgreich behandelt und ist derzeit offensichtlich kein Behandlungsbedarf mehr gegeben. Auch wenn der Bf selbst zur Verhandlung nicht erschienen ist – was in dem Sinn hilfreich gewesen wäre, dass dann ein unmittelbarer persönlicher Eindruck von ihm möglich gewesen wäre – ist der Zusammenhang zwischen den hofinternen Streitigkeiten und dem anonymen Telefonat und den dabei „aus Zivilcourage“ erhobenen Anschuldigungen doch stark zu vermuten.

Ein objektivierbarer Anknüpfungspunkt zu den geforderten „begründeten Bedenken“ zur gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen B und F war aber nicht zu finden, zumal allein das Alter des Bf mit

den üblicherweise damit verbundenen Einschränkungen – dh auch ein Sturz, der einen Bruch des Unterarmes zur Folge hatte – nicht ausreichend ist.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger